

25. IV. 1918

106

(Vorschriften für den Verkehr in Maschinen und Kesseln.)

Mit einer Verordnung vom 21. Dezember 1915 ist die Anzeigepflicht für verfügbare Antriebsmaschinen, elektrische Maschinen und Transformatoren vorgeschrieben worden. Die Anzeigen wurden bei einer auf Anregung des Handelsministeriums beim Elektrotechnischen Verein in Wien errichteten Maschinenvermittlungsstelle für amtlichen Gebrauch und private Nachfrage evidenter geführt. Durch eine heute im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangte Verordnung des Handelsministeriums wird diese Anzeigepflicht unter Ausdehnung auf kleinere Typen und Dampfkessel erneuert. Die erstmaligen Anzeigen sind an das Handelsministerium bis zum 15. Mai d. J. zu erstatten. Eintretende Veränderungen und die neu auf Lager oder außer Betrieb kommenden Maschinen sind jeweils innerhalb der Frist von acht Tagen anzuzeigen. Die bisher der Anzeigepflicht unterworfenen Maschinen unterlagen keiner Verkehrsbeschränkung. Nunmehr hat es sich gezeigt, daß die Verkaufsfreiheit nicht aufrechterhalten werden kann. Der Kettenhandel hat sich des Geschäftes in steigendem Umfange bemächtigt, und die geforderten Preise sind häufig ganz exorbitante. Auch erheischt die Lage des Maschinenmarktes, daß die Wichtigkeit des Bedarfszweckes bei der Auswahl des Käufers mitberücksichtigt werde. Mit einer gleichfalls heute erschienenen Verordnung des Handelsministeriums wird daher der Verkauf an die Bewilligung der genannten Zentralstelle gebunden. Diese Vorschrift gilt für die auf Lager oder außer Betrieb befindlichen und für alle gebrauchten Antriebsmaschinen, elektrischen Maschinen, Transformatoren und Dampfkessel mit Ausnahme kleinster Typen. Im Wege der Presse veröffentlichte Verkaufs- und Kaufangebote müssen den Namen und Niederlassungsort des Verkäufers und Käufers enthalten. Saisonbetriebe, welche die Maschinen und Kessel in der nächsten Betriebsperiode voraussichtlich wieder benützen werden, ferner Eisenbahn- und Schiffsfahrtsunternehmungen sind zwar von der Anzeigepflicht ausgenommen, das Erfordernis der Abgabebewilligung gilt jedoch auch für diese Betriebe. Maschinen und Kessel, die nicht auf Lager erzeugt, sondern auf Bestellung der Verwender hergestellt werden, brauchen von den Erzeugern nicht angezeigt zu werden.